Landtag von Baden-Württemberg16. Wahlperiode

Drucksache 16 / 2075 16, 05, 2017

Kleine Anfrage

des Abg. Gerhard Kleinböck SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Gänseplage in Siedlungsbereichen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche Gänsearten sind an den Gewässern in Baden-Württemberg heimisch?
- 2. Welche Gänsearten sind an den Gewässern in Baden-Württemberg eingewandert?
- 3. Wie haben sich die Populationen der heimischen und der eingewanderten Gänsearten in den vergangenen fünf Jahren jeweils entwickelt?
- 4. Welche Populationsentwicklungen sieht sie aus welchen Gründen als problematisch an?
- 5. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die problematische Populationsentwicklung bestimmter Gänsearten einzudämmen (gegebenenfalls auch unterschieden nach "außerhalb" und "innerhalb" von Siedlungsgebieten)?
- 6. Ist ihr bekannt, welche Kommunen in welcher Form die Bürgerinnen und Bürger über negative Folgen der Fütterung von Wildenten und -gänsen informiert haben?
- 7. Wie oft und wo wurde bisher von der ordnungsrechtlichen Möglichkeit nach § 34 Absatz 4 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) Gebrauch gemacht, die unkontrollierte Fütterung von Wildenten, Wildgänsen und Schwänen zu unterbinden?

- 8. Wie oft und wo wurden soweit ihr bekannt Verstöße gegen das Fütterungsverbot nach § 67 Absatz 2 Nr. 4 JWMG von unteren Verwaltungsbehörden verfolgt?
- 9. Wie oft und wo wurde bislang eine Jagd in Siedlungsbereichen nach den neuen Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes behördlich genehmigt bzw. angeordnet?

15.05.2017

Kleinböck SPD

Begründung

Bereits im Jahr 2015 wurde mit einer Kleinen Anfrage (Drucksache 15/6789) auf die massiven Probleme (u. a. Verdrängung einheimischer Gänsearten, übermäßige Verunreinigung von Freizeitflächen) durch die Zunahme eingewanderter Gänsearten hingewiesen.

In ihrer Antwort baute die Landesregierung zur Regulierung des Problems, insbesondere innerhalb von Siedlungsbereichen, vor allem auf ein Fütterungsverbot.

Zwischenzeitlich ist in ganz Baden-Württemberg von wachsenden Problemen mit eingewanderten Gänsen zu lesen. Die Ausweitung des "Gänseproblems" auf das gesamte Land zeigt, dass allein mit einem Fütterungsverbot eine Regulierung der Gänsepopulationen nicht möglich ist. Diese Kleine Anfrage erfragt daher andere mögliche Lösungsansätze.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. Juni 2017 Nr. Z(55)-0141.5/158 F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche Gänsearten sind an den Gewässern in Baden-Württemberg heimisch?
- 2. Welche Gänsearten sind an den Gewässern in Baden-Württemberg eingewandert?

Zu 1. und 2.:

In Baden-Württemberg kommen folgende Gänsearten als regelmäßige Brutvögel vor: Graugans (Anser anser), Kanadagans (Branta canadensis), Nilgans (Alopochen aegyptiaca), Rostgans (Tadorna ferruginea) und Schwanengans (Anser cygnoides).

Einzelne, unregelmäßige Brutnachweise gibt es von der Brandgans (Tadorna tadorna), der Weißwangengans (Branta leucopsis), der Streifengans (Anser indicus), der Kurzschnabelgans (Anser brachyrhynchos) und der Zwerggans (Anser erythropus) (Bauer et al. 2016).

Als Wintergäste (Nichtbrüter) kommen Saatgans (Anser fabalis) und Bläßgans (Anser albifrons) vor.

Ob eine Art biologisch als heimische (= autochthon) oder gebietsfremde Tierart (Neozoen) eingestuft wird, richtet sich nach dem Ursprung des Brutbestands. Als Neozoen gelten alle Tierarten, die nach 1492 mit menschlicher Hilfe in ein Gebiet eingeführt oder verfrachtet wurden, in dem sie vorher nicht heimisch waren. Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen die heutigen Brutvorkommen von Gänsen in Baden-Württemberg überwiegend auf menschliche Aussetzungen oder Gefangenschaftsflüchtlinge zurück. Kanadagans und Nilgans gelten in Europa als Neozoen.

Auch bei der Graugans, von der keine rezenten Brutvorkommen südlich des Mains bekannt sind (Bauer & Woog 2008), wird von einer anthropogen beeinflussten Besiedelung Baden-Württembergs ausgegangen. Dennoch wurde die Graugans in der aktuellen Roten Liste für Baden-Württemberg als Status-I-Art (= regelmäßig brütende heimische Vogelart) eingestuft, während alle anderen Gänsearten mit Brutvorkommen in Baden-Württemberg als Status-III-Arten (= nichtheimische gebietsfremde Vogelarten, Neozoen) gelistet sind (Bauer et al 2016).

3. Wie haben sich die Populationen der heimischen und der eingewanderten Gänsearten in den vergangenen fünf Jahren jeweils entwickelt?

Zu 3.:

Im Zuge der Internationalen Wasservogelzählungen werden jährlich auch die Gänse bei Synchronzählungen systematisch erfasst. Diese Zahlen werden allerdings nicht publiziert und sind somit nicht verfügbar.

Durch regelmäßige flächendeckende Jägerbefragungen im Zuge des bundesweiten Monitoringprogramms WILD ist die Aufwärtsentwicklung des Brutbestands verbreiteter Gänsearten in Baden-Württemberg von 2009 und 2015 gut dokumentiert (Linderoth & Elliger 2011, Arnold et al. 2016). Bei der Graugans (2009: 90 Reviere, 2015: 199 Reviere) und der Kanadagans (2009: 38 Reviere, 2015: 86 Reviere) hat sich die Anzahl der gemeldetem Brutvorkommen auf Jagdrevierebene innerhalb von sechs Jahren mehr als verdoppelt und bei der Rostgans etwa verdreifacht (2009: 32 Reviere, 2015: 94 Reviere).

Die rascheste Entwicklung verzeichnete die Nilgans, bei der sich die Anzahl der Jagdreviere mit gemeldeten Brutvorkommen von 2009 (44) bis 2015 (228) etwa verfünffacht hat. Alle anderen Gänsearten sind aktuell entweder auf kleine lokale Vorkommen (z. B. Schwanengans in Heidelberg) begrenzt oder es gibt nur Einzelnachweise (Brandgans, Weißwangengans, Kurzschnabelgans, Streifengans und Zwerggans).

4. Welche Populationsentwicklungen sieht sie aus welchen Gründen als problematisch an?

Zu 4.:

Kritisch zu beobachten ist die rasante Bestandsentwicklung der Nilgans. Keine andere gebietsfremde Vogelart hat sich in Deutschland so schnell verbreitet wie die ursprünglich aus Afrika stammende Art. Die Nilgans gilt als aggressiv bei der Eroberung und Verteidigung ihrer Brutplätze. Aufgrund von Einzelbeobachtungen besteht der Verdacht, dass die Art andere heimische Vogelarten verdrängen kann, aber systematische Untersuchungen hierzu fehlen. In Holland mit den höchsten Dichten ist die Nilgans als invasiver Neozoon eingestuft, auf EU-Ebene bislang nicht.

Trotz der Zunahme und lokaler Probleme mit Gänsebeständen besteht derzeit in den Siedlungsbereichen Baden-Württembergs keine generelle Gänseproblematik. Bis in die 1980er-Jahre galten Gänse bei uns als vom Aussterben bedroht und ihr Brutbestand im Land beschränkte sich auf wenige Einzelnachweise. Gänse gehören zu den wenigen Arten, die als Grasfresser von der intensiven Landwirtschaft und der Zunahme des Nahrungsangebots an Wintersaaten profitiert haben. Trotz des Bestandsanstiegs in den letzten Jahren ist Baden-Württemberg noch weit entfernt von den Bestandsgrößen, die Arten wie Graugans, Nilgans oder Kanadagans im Zentrum ihres Vorkommens in der norddeutschen Tiefebene er-

reichen, wo sie flächendeckend verbreitet sind. Das zeigt auch die Jagdstatistik. Von der bundesweiten Jagdstrecke im Jagdjahr 2015/2016 von 96.217 erlegten Gänsen entfällt nur etwas mehr 1 % auf Baden-Württemberg (1.122 erlegte Gänse).

5. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die problematische Populationsentwicklung bestimmter Gänsearten einzudämmen (gegebenenfalls auch unterschieden nach "außerhalb" und "innerhalb" von Siedlungsgebieten)?

Zu 5.:

Mit der Jagdrechtsnovelle 2015 wurde auf den Anstieg des Gänsebestands reagiert, indem erstmals eine Jagdzeit für Graugans, Kanadagans und Nilgans eingeführt wurde. Damit wurde den Jägern im Land die Möglichkeit gegeben, den Gänsebestand außerhalb befriedeter Bezirke jagdlich zu regulieren. Die Streckenentwicklungen weisen darauf hin, dass von den neuen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Die Strecke der Wildgänse stieg vom 670 Tieren im Jagdjahr 2014/2015 auf 1.122 Tiere im Jagdjahr 2015/2016 an.

Stadtgänse sind klar zu trennen vom freilebenden Gänsebestand. Nach Untersuchungen im Stuttgarter Raum sind die Graugänse in der Stadt sehr standorttreu und es besteht so gut wie kein Austausch mit wildlebenden Graugänsen außerhalb. Als Anpassung an das urbane Leben entwickeln in der Stadt lebende Tiere (z. B. auch Fuchs, Steinmarder, Waschbär, Wildschwein) andere Überlebensstrategien als ihre freilebenden Artgenossen. Beispielsweise zeigen Stadtgänse eine deutlich reduzierte Fluchtdistanz. In freier Natur gehören Gänse zu den scheuesten Vögeln mit Fluchtdistanzen von 200 bis 300 Metern, während sie sich bei der Fütterung an Parkgewässern vom Menschen sogar anfassen lassen.

Eine effektive Reduktion von Stadtgänsen mit jagdlichen Mitteln ist aus Sicherheitsgründen nur eingeschränkt möglich. Insofern kommen auch nichtjagdliche Maßnahmen in Betracht. Die Durchsetzung eines Fütterungsverbots hat daher die höchste Priorität, zumal Abschüsse von futterzahmen Vögeln im urbanen Bereich in der Bevölkerung sehr kontroverse Diskussionen auslösen.

6. Ist ihr bekannt, welche Kommunen in welcher Form die Bürgerinnen und Bürger über negative Folgen der Fütterung von Wildenten und -gänsen informiert haben?

Zu 6.:

Der Landesregierung sind keine landesweiten Informationen zu dieser Fragestellung bekannt. Eine orientierende Umfrage in betroffenen Kreisen weist darauf hin, dass dort seitens der Kommunen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Beispielsweise haben etwa 10 bis 20 Prozent der Kommunen im Norden des Landes diesbezügliche Regelungen in kommunale Satzungen, Rechtsverordnungen oder Benutzerordnungen von öffentlichen Anlagen getroffen.

7. Wie oft und wo wurde bisher von der ordnungsrechtlichen Möglichkeit nach § 34 Absatz 4 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) Gebrauch gemacht, die unkontrollierte Fütterung von Wildenten, Wildgänsen und Schwänen zu unterbinden?

Zu 7.:

§ 34 JWMG regelt die Abschussziele bei der Bejagung von Wildtieren allgemein. Absatz 4 dieses Paragraphen stellt eine Ermächtigungsgrundlage für die oberste Jagdbehörde dar, nähere Bestimmungen zu Form und Inhalt der Zielvereinbarungen bzw. Zielsetzungen zum Rehwildabschuss zu regeln.

Dagegen regelt § 33 Abs. 4 die Fütterung von Wildenten, Wildgänsen und Schwänen. Es wird dort bestimmt, dass die den Bestimmungen des Gesetzes unterliegenden Arten nur nach behördlicher Anordnung oder zur Ablenkung außerhalb der Jagdzeit und dann nur von jagdausübungsberechtigten Personen gefüttert werden dürfen.

8. Wie oft und wo wurden – soweit ihr bekannt – Verstöße gegen das Fütterungsverbot nach § 67 Absatz 2 Nr. 4 JWMG von unteren Verwaltungsbehörden verfolgt?

Zu 8.:

In 30 Fällen wurden von den unteren Verwaltungsbehörden der Land- bzw. Stadtkreise im Bereich des unteren Neckars Verstöße gegen das Fütterungsverbot nach § 67 Absatz 2 Nr. 4 JWMG verfolgt.

9. Wie oft und wo wurde bislang eine Jagd in Siedlungsbereichen nach den neuen Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes behördlich genehmigt bzw. angeordnet?

Zu 9.:

Seit dem 1. April 2015 wurden 176 Genehmigungen zur Jagd in befriedeten Bezirken erteilt. Lediglich fünf Genehmigungen betrafen die Bejagung von Gänsen und Enten. Zur Begrenzung der Brutbestände von Gänsen und Enten in Siedlungsbereichen empfehlen sich ggf. andere Methoden, beispielsweise die Beschränkung der Fütterung oder eine Gelegekontrolle.

In Vertretung

Puchan

Ministerialdirektorin